

Verordnung des Amtes Neubukow-Salzhaff über das Führen von Hunden im Gebiet der Stadt Ostseebad Rerik

Aufgrund des § 17 Abs.1, 3 und § 20 Abs. 2, Satz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (GVOBl. M-V S. 335), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVOBl. M-V S. 386) und § 7 Abs. 6 der Hundehalterverordnung Mecklenburg-Vorpommern (HundeH VO M-V) vom 04.07.2000 in der derzeit gültigen Fassung verordnet der Amtsvorsteher des Amtes Neubukow-Salzhaff mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Doberan für das Gebiet der Stadt Ostseebad Rerik:

§ 1 Leinenzwang

(1) Zur Gefahrenabwehr bei der Benutzung besonderer touristisch genutzter öffentlicher Flächen besteht für folgende Straßen in der Zeit **vom 01.05 bis 30.09. des Jahres** für alle Hunde **Leinenzwang**:

Haffplatz
Haffpromenade
Seebrücke
Dünenstraße ab Wustrower Hals

(2) Hundeleinen und Halsbänder müssen hinreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten.

§ 2 Kotbeseitigung

Führer von Hunden haben Kot, den Ihre Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen absetzen, unverzüglich zu beseitigen. Hierzu sind entsprechende Behältnisse mitzuführen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer als Halter oder Führer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Hunde in den in § 1 genannten Straßen nicht an der Leine führt.
 2. entgegen § 2 abgesetzten Kot der geführten Hunde nicht unverzüglich beseitigt oder hierzu nicht entsprechende Behältnisse mitführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe bis zu 5000 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

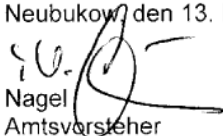
§ 4

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Neubukow, den 13. Mai 2004

Neubukow, den 13. Mai 2004


Nagel
Amtsvorsteher



Der Landrat des Landkreises Bad Döberan als untere Rechtsaufsichtsbehörde hat hinsichtlich vorstehender Verordnung keine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt und mit Schreiben vom 14.5.2004 die Genehmigung gemäß § 20 Abs. 3 SOG M-V erteilt.